

TOM2 Sp. z o.o., ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERTRÄGE ÜBER DEN EINKAUF UND DIE LIEFERUNG VON STAHL UND BEWEHRUNGSELEMENTEN (AVB)

Version gültig ab 12. Mai 2021

"TOM 2" Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Szczecin, ul. Pomorska 112; 70-812 Szczecin, Polen, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, geführt vom Amtsgericht Szczecin-Centrum in Szczecin, XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters in Szczecin unter der Nummer 0000220256, mit einem Stammkapital von 50.000,00 PLN, NIP (USt-IdNr.) 955-000-86-03, statistische Nummer REGON 810713782, errichtet gemäß Art. 384 des polnischen Zivilgesetzbuches "Allgemeine Bedingungen für Verträge über den Kauf und die Lieferung von Stahl- und Bewehrungselementen (Materialien)", im Folgenden "Bedingungen" genannt, die einen untrennbaren Bestandteil der Verträge über die Lieferung (den Verkauf) von Stahl und Bewehrungselementen abgeschlossen von „TOM 2“ Sp. z o.o., im Folgenden „Lieferant“ genannt“.

§1 BEGRIFFE

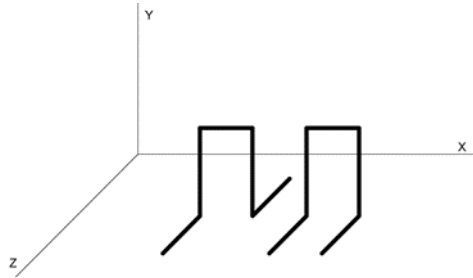
1. Lieferant - TOM2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Ursprünglicher Lieferant - das Unternehmen, von dem der Lieferant Stahl bezieht (z. B. Bewehrungsstäbe, gerade Stäbe, Walzdrähte in Ringen, Gitter, Blech).
3. Empfänger - eine Firma, der das Material geliefert oder verkauft wird.
4. Material - Stahl und Bewehrungselemente, die Gegenstand des Auftrags/Vertrags sind.
5. Ein Bewehrungselement ist der kleinste unteilbare Teil der Bewehrung eines Bauwerks aus geschnittenem und gebogenem Bewehrungsstahl, aus Stäben oder Ringen, gerade oder gebogen entsprechend den Konstruktionsvorgaben, die eine einzelne Bewehrung oder einen Teil eines Bewehrungsgerüsts bilden.
6. Gerader Bewehrungsstahl - gerader gerippter Bewehrungsstahl in handelsüblichen Längen von 12 lfm in Vollbündeln mit einem Gewicht von ca. 2,5 t - bei mangelnden anderen Bestimmungen gelten alle Regelungen dieser AVB in Bezug auf Bewehrungselemente.
7. Vertrag - ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger oder dem Lieferanten und dem ursprünglichen Lieferanten, der die Bedingungen der Zusammenarbeit beim Kauf und bei der Lieferung des Materials regelt, insbesondere die Menge und den Typ des Materials, seinen Preis, die Preisgültigkeit, den Ort und den Termin der Lieferung und die Gebühren für Lieferungen unter dem Mindesttransportgewicht. In Ermangelung eines schriftlichen Vertrages wird seine Funktion durch einen Auftrag erfüllt.
8. Rahmenvertrag - allgemeine Regeln der Zusammenarbeit in Bezug auf die Lieferung des Materials.
9. Auftrag - eine vereinfachte Form des Vertrages, der in Bezug auf Einheitslieferungen von Materialien abgeschlossen wird. Im Auftrag sind Art und Menge des Materials, Ort und Datum der Lieferung, der Preis des Materials sowie die Kosten für Lieferungen unter dem Mindestlieferungsgewicht anzugeben.
10. Detaillierter Auftrag - im Rahmen des abgeschlossenen Vertrags/Auftrags werden Gegenstand, Menge, Termin und Ort der Lieferung in Bezug auf eine Einheitslieferung des Materials detailliert festgelegt.
11. Arbeitstage - Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Tage, die im polnischen Gesetz vom 18. Januar 1951 über arbeitsfreie Tage (einheitlicher Text - [Dz.U. von 2015 Pos. 90](#)) als arbeitsfreie Tage genannt sind, mit der Maßgabe, dass zu den Arbeitstagen nicht die Tage zählen, an denen die von den in der Produktionsstätte des Lieferanten installierten Messgeräten auf der Grundlage der stündlich erstellten Berichte ermittelte Temperatur während der folgenden vier Stunden zwischen 6 Uhr und 22 Uhr unter (- 3 Grad Celsius) liegen wird.

§2 SORTIMENTSUMFANG / VERFÜGBARE STAHLSORTEN UND DURCHMESSER

1. Die Herstellung von Bewehrungselementen erfolgt unter Verwendung von Bewehrungsstahl der Klasse 3N ausschließlich in folgenden Durchmessern: 8, 10, 12, 14, 16, 20, 25, 28, 32 mm und in den folgenden Sorten:
 - 1) Rippenstäbe in der Duktilitätsklasse B und C nach PN-EN 1992-1-1:2008 in den folgenden Sorten: B500B, K500BT, B500SP, K500CT, B500NC, B500A, B500C
 - 2) Gerippter Walzdraht in der Duktilitätsklasse B und C nach PN-EN 1992-1-1: u. a in den Sorten: B500B, B500SP
 - 3) Konstruktionsnetze in der Duktilitätsklasse A, u.a. in den Sorten B500A
2. Die spezifische Sorte des Bewehrungsstahls wird in der Angebots-/Bestell-/Vertragsphase bestätigt, sofern die Sorte verfügbar ist. Wenn eine bestimmte Stahlsorte nicht verfügbar ist, kann der Lieferant in Absprache mit dem Empfänger anbieten, Bewehrungselemente einer anderen Sorte mit der gleichen Duktilitätsklasse zu liefern.
3. Betonstahl im Durchmesser 6 ist nicht im Standardsortiment des Lieferanten enthalten und ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Verfügbarkeit von Stahl in diesem Durchmesser durch den Lieferanten erhältlich. Der Auftrag zur Herstellung von Bewehrungsstahlelementen dieses Durchmessers ist für den Lieferanten nicht verbindlich, es sei denn, er bestätigt sie ausdrücklich schriftlich.
4. Standard-Biegerollen, die der Lieferant in der Stahlvorfertigung einsetzt:
 - a) Ø 8mm - Ø 16mm - maximaler Biegerolldurchmesser 150mm
 - b) Ø 20mm - Ø 32mm - Biegerolldurchmesser von 70 mm bis 380 mm
5. Die Mindestlänge der Biegungen für bestimmte Durchmesser, abhängig von den vom Lieferanten verwendeten Biegerollen, beträgt:
 - a. Ø 8 - 70mm;
 - b. Ø 10, 12 - 80 mm;
 - c. Ø 16 - 110 mm;
 - d. Ø 20 - 250 mm;
 - e. Ø 25 - 300 mm;
 - f. Ø 28 - 320 mm;
 - g. Ø 32 - 350 mm.

TOM2 Sp. z o.o., ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin

6. Wenn der Empfänger im Auftrag/Projekt kürzere Biegungsarten als die in Abs. 4 dieses Paragraphs genannt sind, ist der Empfänger verpflichtet, den Auftrag / das Projekt so zu ändern, dass der Lieferant den Auftrag durch die Lieferung der in Abs. 4 angegebenen Bewehrung erfüllen kann, mit Rücksicht darauf, dass die aus der Anwendung der längeren Biegungen resultierende Erhöhung des Gewichts der Elemente den Empfänger belastet.
7. Der Lieferant hat in seinem Standardangebot eine in drei Ebenen gebogene Bewehrung, die sogenannte 3D-Bewehrung, nur solche, wie in der Zeichnung unten dargestellt:



8. Wenn 3D-Bewehrung in der Dokumentation vorkommt, ist der Lieferant berechtigt, für deren Fertigstellung eine zusätzliche Gebühr zu berechnen. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren wird im Angebot/Auftrag/Vertrag angegeben.
9. Die Realisierung von anderen 3D-Figuren, außer den oben vorgestellten, erfordert jedes Mal die Bestätigung der Möglichkeit ihrer Herstellung durch den Lieferanten und eine individuelle Preisgestaltung.

§3

AUFNAHME DER ZUSAMMENARBEIT / ANGEBOTE / VERHANDLUNGEN

1. Für den Lieferanten handelnde Handelsvertreter sind zur Vorbereitung und Annahme von Angeboten, Verhandlung und zum Abschluss von Verträgen nur im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmacht berechtigt, die sie dem Auftraggeber auf jedes Verlangen vorzulegen haben. Die Vorbereitung oder Annahme von Angeboten, die Unterzeichnung von Verhandlungsprotokollen oder der Abschluss von Verträgen oder die Genehmigung von deren Bedingungen durch Mitarbeiter oder Handelsvertreter des Lieferanten, die den Rahmen der Vollmacht überschreiten, führen zur Nichtigkeit der Rechtshandlung und sind gegenüber dem Lieferanten unwirksam.
2. Ein Angebot des Empfängers gilt nur dann als verbindlich, wenn es schriftlich oder in einer Urkunde durch vom Lieferanten bevollmächtigte Personen angenommen wird. Das Ausbleiben einer schriftlichen Antwort auf das Angebot des Empfängers bedeutet nicht, dass es angenommen wurde und stellt keine Grundlage für den Beginn der Ausführung des Auftrags dar.
3. Als Angebot des Lieferanten gelten nur solche Unterlagen, die ausdrücklich als Angebot betitelt sind.
4. Dokumente mit dem Titel „Handelsinformation über die voraussichtliche Art der Preisbildung von Bewehrungselementen und allgemeine Lieferbedingungen“ stellen kein Angebot im Sinne von Art. 66 des polnischen Zivilgesetzbuches dar, sondern lediglich eine unverbindliche Einladung zu Verhandlungen.
5. Vor Erteilung des ersten Detaillierten Auftrags zur Lieferung von Materialien schließen die Parteien einen Vertrag, Rahmenvertrag oder Auftrag ab.
6. Das im Vertrag/Auftrag angegebene Preisgültigkeitsdatum ist das endgültige Datum, bis zu dem die Lieferung zu dem im Vertrag/Auftrag angegebenen Preis unter Berücksichtigung der vereinbarten Abwicklungszeit und maximalen täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Liefermengen erfolgen kann.
7. Die Lieferung von Bewehrungsstahl erfolgt gemäß Incoterms 2010 auf CPT-Basis.
8. Sollte sich aus dem Vertrag mit dem Investor oder aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Meldepflicht für TOM2 Sp. z o.o. als Lieferant/Subunternehmer ergeben, insbesondere auf Grund des polnischen Vergaberechts, verpflichtet sich der Empfänger, diese Meldung vorzunehmen und auf Verlangen des Lieferanten eine Bestätigung über diese Meldung zu erbringen.

§4

DETAILLIERTER AUFTRAG IM RAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT

1. Ein detaillierter Auftrag für eine bestimmte Partie von Bewehrungselementen muss mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Materiallieferung beim Lieferanten eingereicht werden. Diese Frist wird ab dem nächsten Arbeitstag nach Erhalt des Auftrags zusammen mit einer Konstruktionszeichnung, einem Stahlverzeichnis, die zur Ausführung des Auftrags verwendet werden sollen, gerechnet.
2. Die in Abs. 1 genannte Lieferfrist läuft nicht, bevor der Versicherer dem Empfänger ein Kreditlimit im Sinne von § 8 in Höhe des Auftragswertes eingeräumt hat, und wenn der Lieferant eine Vorauszahlung verlangt, läuft die Lieferfrist ab dem Datum der Eingang des Betrages auf dem Bankkonto des Lieferanten. Befindet sich der Empfänger gegenüber dem Lieferanten in Zahlungsverzug, so läuft die in Abs. 1 genannte Auftragsabwicklungsfrist erst, wenn der Empfänger seinen Zahlungsrückstand gegenüber dem Lieferanten beglichen hat. Bei detaillierten Bestellungen ist zu berücksichtigen, dass die maximale Größe der wöchentlichen Lieferungen 30 Tonnen pro Woche für Bewehrungselemente mit einem Durchmesser von \varnothing 8 mm bis \varnothing 16 mm und bis zu 30 Tonnen pro Woche für Durchmesser über \varnothing 16 mm nicht überschreiten darf. Werden die im vorstehenden Satz genannten Mengen in den vorgelegten Detaillierten Aufträgen überschritten, so ist der Lieferant an einem bestimmten Detaillierten Auftrag in dem Umfang, in dem sie die oben angegebene Tonnage überschreitet, nicht gebunden und der Auftrag ist in diesem Umfang unwirksam, ohne dass der Lieferant irgendwelche negativen Folgen daraus zu tragen hat.
3. Die in Abs. 1 genannte Zeichnung ist in Papierform oder in elektronischer Form einzureichen. Die Anforderung, eine Zeichnung mit einem Materialverzeichnis vorzulegen, muss nicht erfüllt werden, wenn diese Elemente dem Auftrag/Vertrag beigelegt sind und die Materialien, die Gegenstand des einzelnen Auftrags

TOM2 Sp. z o.o., ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin

sind, vollständig mit der Zeichnung und dem Materialverzeichnis, die dem Auftrag/Vertrag beigelegt sind, übereinstimmen und außerdem der Auftragsgegenstand nur eine Art von Material ist, das gemäß einer Zeichnung und einem Materialverzeichnis hergestellt wurde.

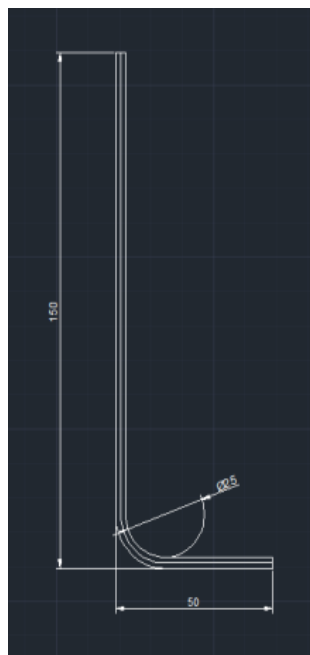
- Übersteigt ein Einzelauftrag die im Vertrag vorgesehenen Mengen, so ist der Lieferant berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erhöhte Materialmenge zu liefern. Materialmengen, die über die im Vertrag angegebenen Mengen hinausgehen, werden zu den Preisen geliefert, die zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Mengen gelten, ungeachtet der im Vertrag/Auftrag angegebenen Preise.
- Die Überprüfung der Richtigkeit der Konstruktionszeichnung obliegt dem Empfänger. In besonders begründeten Fällen kann der Lieferant mit Zustimmung des Empfängers die gelieferte Konstruktionszeichnung korrigieren.
- Die Fristen für die Fertigstellung eines bestimmten Auftrags für Bewehrungselemente verschieben sich aufgrund von Fehlern in der technischen Dokumentation oder aufgrund von Korrekturen, Änderungen und Überarbeitungen, die vom Empfänger oder Konstrukteur schriftlich vorgenommen werden.
- In dem oben genannten Fall ist die Frist für die Erledigung des Auftrags bis 10 Tage nach dem Datum der Lieferung der korrigierten Dokumentation durch den Empfänger.
- Wenn die Lieferungen von Bewehrungselementen auch geraden Bewehrungsstahl enthalten, dessen Preis sich von dem der anderen Bewehrungselemente unterscheidet, muss der Empfänger einen separaten Auftrag für geraden Bewehrungsstahl erteilen - der nur volle Bündel und volle LKW-Ladungen geraden Bewehrungsstahls umfasst - andernfalls ist der Preis für geraden Bewehrungsstahl gleich dem Preis für Bewehrungselemente.

§5

DIMENSIONIERUNG, BESTELLUNG VON DURCHMESSERN, DIE NICHT BEIM LIEFERANTEN ERHÄLTICH SIND

- Die Abrechnung der Lieferungen von Bewehrungselementen erfolgt nach theoretischem Gewicht, d.h. nach dem Produkt aus dem Gewicht von 1 lfm des betreffenden Materials, das anhand von Konstruktionszeichnungen ermittelt wird, und der Menge der gelieferten lfm des Materials, gemäß den vom Lieferanten vorgelegten Lieferscheinen. Die theoretischen Gewichte für 1 lfm an Bewehrungselementen sind:
- Die Dimensionierung der Bewehrungselemente für die Abrechnungen der Parteien wird außerhalb der Figuren berechnet, unabhängig von der Dimensionierungsmethode in der dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Dokumentation. Eine Änderung der Dimensionierung von inneren oder axialen auf äußere Dimensionierung hat eine Änderung der Tonnage der gelieferten Bewehrung zur Folge, die vom Empfänger akzeptiert wird. Die Berechnung der Länge eines einzelnen Bewehrungselements ergibt sich aus der Summe der geraden Abschnitte, aus denen die Figur besteht. Die Berechnung des Gewichts eines einzelnen Bewehrungselements ergibt sich aus dem Produkt der Summe aller Abschnitte, aus denen sich die gegebene Figur zusammensetzt, und dem theoretischen Gewicht von 1 lfm des gegebenen Stabdurchmessers (gemäß der untenstehenden Tabelle) - gemäß der untenstehenden Abbildung (die Länge des dargestellten Bewehrungselements für die Zwecke der Berechnung = 200 cm).

Durchmesser	theoretisches Gewicht 1 lfm
mm	kg
8	0,395
10	0,617
12	0,888
14	1,210
16	1,580
20	2,470
25	3,850
28	4,830
32	6,310



- Wenn das Projekt nach innerer oder axialer Dimensionierung dimensioniert wird, ist eine Umrechnung auf äußere Bemessungen erforderlich, bevor der Auftrag an die Produktion gesendet wird. Bei Umrechnung von innerer oder axialer auf äußere Dimensionierung durch den Lieferanten ist der Empfänger verpflichtet, eine dem zusätzlichen Arbeitsaufwand entsprechende Gebühr zu zahlen. Diese Kosten werden auf 20 PLN pro 1 Tonne umgerechneter Bewehrung festgesetzt.
- Unabhängig von der Dimensionierungsmethode ist es bei Bewehrungselementen, deren Länge die beim Lieferanten verfügbaren Stablängen überschreitet, notwendig, die Stäbe mit Überlappungen zu versehen, was zu einer zusätzlichen Tonnage führt. Die daraus resultierende zusätzliche Tonnage wird dem Empfänger in Rechnung gestellt.
- Der Austausch des Durchmessers von Stäben, die vom Lieferanten nicht angeboten werden (dies gilt für die Durchmesser $\varnothing 18$ und $\varnothing 22$), und die in der Konstruktionsplanung enthalten sind, erfolgt automatisch von $\varnothing 18$ auf $\varnothing 20$ und von $\varnothing 22$ auf $\varnothing 25$ und ist mit einem höheren Gewicht jedes daraus hergestellten Bewehrungselements verbunden. Der Gewichtsunterschied wird dem Empfänger in Rechnung gestellt. Alle anderen Änderungen am Projekt

TOM2 Sp. z o.o., ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin

müssen vorgenommen werden, bevor der Auftrag in Produktion geht. Die maximalen Abmessungen der Bewehrungselemente sind mit 2,4m x 1,2m x 13,6m definiert. Die maximale Länge des Stahls darf 12 m nicht überschreiten. Der Auftragnehmer behält sich das Recht auf eine individuelle Preisgestaltung für übergroße Bewehrungselemente sowie auf die Festlegung individueller Lieferfristen vor, mit der Maßgabe, dass der Lieferant einen gegebenen Auftrag stornieren oder den Empfänger mit einer zusätzlichen Transportgebühr belasten kann, wenn das Volumen eine einmalige Beladung des Fahrzeugs nicht zulässt.

6. Unabhängig von den im Auftrag/Vertrag angegebenen Preisen für die gelieferten Bewehrungselemente mit den Durchmessern $\varnothing 8$, $\varnothing 10$, $\varnothing 12$ berechnet der Lieferant für jede Tonne der bestellten Elemente mit den oben genannten Durchmessern die folgenden zusätzlichen Gebühren:
- Für Bewehrungselemente mit einem Durchmesser von $\varnothing 8$ - Aufpreis 200 PLN netto pro Tonne,
 - Für Bewehrungselemente mit einem Durchmesser von $\varnothing 10$ - Aufpreis von 70 PLN netto pro Tonne,
 - Für Bewehrungselemente mit einem Durchmesser von $\varnothing 12$ - Aufpreis von 50 PLN netto pro Tonne.

§6

AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN

- Der Preis der Materialien, die den Gegenstand des Vertrages/Auftrags/Zeitplans bilden, schließt den Preis für die kostenlose Lieferung nur dann ein, wenn das Gewicht der mit dem gegebenen Transport gelieferten Materialien bei einer einzelnen Verladung zwischen 23 und 24 Tonnen liegt (Mindesttransport). Im Falle, dass der Empfänger einen Einzelauftrag für die Materiallieferung mit einem gegebenen Transportmittel in der Menge von weniger als 23 Tonnen (unter dem Mindesttransport) aufgibt, wird der Lieferant als zusätzliche Transportgebühr, addiert zu seiner Vergütung die zusätzliche Vergütung für Transportkosten in Höhe von 50 PLN netto für jeden vollen Ton, der zum Mindesttransport fehlt, für jedes Transportmittel. Der Lieferant und der Empfänger können im Angebot/Auftrag/Vertrag andere Tonnagewerte für den Mindesttransport und einen anderen Aufpreis für unvollständige Tonnage festlegen.
- Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht, wenn es sich bei dem Auftragsgegenstand um Materialien mit übergroßen Abmessungen handelt, die nicht in Standardtransport passen.
Unter Standardtransport versteht man Fahrzeuge mit einer Nutzlast von 24 Tonnen, mit Aufliegerabmessungen von 13,60 x 2,40 x 2,60 m.
- Bei einer Bestellung von Materialien mit übergroßen Abmessungen werden die Kosten für den Transport der Materialien dem Empfänger in Rechnung gestellt, und ihre Höhe wird auf der Grundlage von Rechnungen ermittelt, die von Unternehmen ausgestellt werden, die sich mit dem Transport von Übergrößen befassen und entsprechende Genehmigungen für diesen Transport erteilen.
- Die Entladung der Materialien am Lieferort liegt in der Verantwortung des Empfängers. Die Entladung sollte innerhalb von 2 Stunden ab dem Zeitpunkt des Eintreffens des Fahrzeugs, das den Auftragsgegenstand transportiert, am Ort der Lieferung erfolgen.
- Wenn die Entladezeit überschritten wird, wird der Lieferant dem Empfänger eine zusätzliche Gebühr von 100 PLN (einhundert PLN 00/100) netto für jede angefangene Stunde berechnen.
- Der Empfänger ist verpflichtet, sich mit geeigneten Mitteln zur Entladung zu versorgen. Befestigungselemente an den Transportmitteln, wie z.B. die Drähte, die Ladung umbinden, sind keine Ladungssicherungsmittel und das Anheben/Bewegen der Ladung und die Durchführung sonstiger Entladevorgänge unter Verwendung von Klammerdrähten ist strengstens untersagt, so dass der Lieferant nicht für Schäden haftet, die aus deren unsachgemäßer Bedienung resultieren.
- Schäden am Transportmittel während der Entladung gehen zu Lasten des Empfängers.
- Falls es die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften oder Normen verlangen, wird der Lieferant innerhalb von 10 Tagen ab Lieferdatum per E-Mail Atteste, Zulassungen, Konformitätserklärungen oder andere Dokumente zur Verfügung stellen, die die Qualität der Ware belegen.
- Der Lieferant ist für den Inhalt der in Abs. 8 beschriebenen Dokumente nicht verantwortlich, insbesondere stellen sie keine Bestätigung des Lieferanten dar, dass die Ware die darin angegebenen Kriterien erfüllt. Die vorgelegten Unterlagen sind in jedem Fall nur ein Hinweis darauf, dass die Ware, wie vom Hersteller deklariert, nach den in den Unterlagen angegebenen Kriterien hergestellt wurde.

§7

ENTLADUNG UND FAHRT ZUM ENTLADEORT

- Der Empfänger ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Zustand der Zufahrtswege zu sorgen, der eine ordnungsgemäße Zu- und Abfahrt vom Lieferort ermöglicht. Unter einem ordnungsgemäßen Straßenzustand ist ein Zustand zu verstehen, der das Befahren der Straße mit LKWs zum Transport von Stahlmaterialien erlaubt.
- Im Zweifelsfall gilt eine befestigte Oberfläche als ausreichender Straßenzustand. Unterliegt der Lieferort darüber hinaus zonalen oder temporären Beschränkungen des LKW-Verkehrs, so obliegt es dem Empfänger, dem Lieferanten Genehmigungen für die Einfahrt von LKW in solche Zonen zu erteilen.
- Es ist nicht erlaubt, Fahrzeuge mit Baggern, Staplern und anderen Fahrzeugen zu schleppen, die Schäden an Autos (insbesondere Anhängern) verursachen können. Die Kosten für Schäden, die durch unsachgemäße Entladung und ungeeignete Straßenzufahrt (und -ausfahrt) zum Gelände entstehen, gehen zu Lasten des Empfängers.
- Der Empfänger ist verpflichtet, das Fahrzeug von Schlamm und Verunreinigungen zu reinigen, die bei der Entladung auf der Baustelle entstanden sind. Die Kosten für etwaige Strafen (Bußgelder von Vollstreckungsbehörden) sind vom Empfänger zu tragen.
- Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Empfänger hat zur Folge, dass der Lieferant für eine Verzögerung bei der Lieferung von Materialien aus den oben genannten Gründen nicht verantwortlich ist.

§8

KREDITLIMIT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT FÜR LIEFERUNGEN

- Ungeachtet des Erfüllungsgrades des Vertrages und der Materialmengen, die vom Vertrag, der Bestellung, dem angenommenen Angebot oder dem Zeitplan erfasst werden, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung von Materialien einzustellen, ohne dass sich daraus nachteilige Folgen ergeben, und ohne den Empfänger vorher zu benachrichtigen, wenn der Empfänger das Kreditlimit ausschöpft, das ihm von dem Versicherer, bei dem der Lieferant Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Empfänger versichert, eingeräumt wurde. Das gleiche Recht steht dem Lieferanten zu, wenn der genannte Versicherer das Kreditlimit des Empfängers widerruft oder wenn der Empfänger mit einer Zahlung an den Lieferanten in Verzug ist. In solchen Fällen wird der Lieferant die Lieferungen wieder aufnehmen, wenn der Empfänger die fälligen Beträge begleicht und damit das Kreditlimit freigibt. Der Lieferant ist jedoch

TOM2 Sp. z o.o., ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferungen wegen Erschöpfung, fehlendem Kreditlimit oder Nichtzahlung zurückgehalten werden und der Zeitraum der Zurückhaltung der Lieferungen aus diesem Grund 14 Tage überschreitet.

2. Ist der Vertrag über Lieferungen an den Empfänger bei dem Versicherer des Lieferers versichert, so ist der Lieferer für den Fall, dass der Wert der Nachlieferung an den Empfänger zu einer Überschreitung des Kreditlimits führt, berechtigt, den Umfang dieser Lieferung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Fehlbetrag zum Erreichen des Kreditlimits entspricht.
3. Wenn infolge der Zurückhaltung von Lieferungen aus den in diesem Absatz genannten Gründen ein Teil der Lieferungen während der Laufzeit des Vertrages/Auftrags nicht ausgeführt wird, gehen die negativen Folgen der fehlenden Lieferungen und der Nichterfüllung des gesamten Vertrages/Auftrags zu Lasten des Empfängers, der in diesem Fall keine Ansprüche gegen den Lieferanten hat. Eventuelle Lieferungen der vom Vertrag erfassten Mengen, die nach seiner Laufzeit erfolgen, können auf der Grundlage einer zusätzlichen, schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien zu Preisen erfolgen, die für den Lieferanten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der genannten Vereinbarung verbindlich sind.

§9

MATERIALABNAHME, QUANTITATIVE ÜBERPRÜFUNG DES DELIEFERTEN MATERIALS

1. Es wird davon ausgegangen, dass die auf der Baustelle anwesende Person zur Annahme des Auftrags berechtigt ist.
2. Die quantitative Kontrolle des Auftrags erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung durch Bestätigung der Lieferscheine durch einen Mitarbeiter oder eine bevollmächtigte Person des Empfängers.
3. Später eingereichte Beanstandungen von Materialmengen ohne Benachrichtigung des Vertreters des Lieferanten gemäß Abs. 4 werden nicht berücksichtigt. Ein Mitarbeiter oder eine vom Empfänger bevollmächtigte Person sollte den Lieferschein leserlich mit ihrem Vor- und Nachnamen unter Angabe ihrer Position oder ihres Titels unterzeichnen, aufgrund dessen sie berechtigt ist, Material abzunehmen und Lieferscheine zu unterzeichnen. Die Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen an die Lesbarkeit der Unterschrift geht zu Lasten des Empfängers und stellt keinen Grund für die Verweigerung der Zahlung für das Material dar, das unter Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften unterzeichnet worden ist.
4. Der Empfänger ist verpflichtet, die für die Vertragserfüllung zuständigen Personen auf Seiten des Lieferanten unverzüglich (zum Zeitpunkt der Lieferung) über die Tatsache der Mengenreklamation telefonisch oder per Fax oder E-Mail zu informieren.

5.

§10

QUALITÄTSPRÜFUNG / REKLAMATIONSVERFAHREN

1. Eine Reklamation im Zusammenhang mit Qualitätsmängeln des Liefergegenstandes wird vom Lieferanten unter der Voraussetzung berücksichtigt, dass der Empfänger dem Lieferanten die Mängel schriftlich anzeigt. Die Mitteilung muss unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Lieferung erfolgen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Einbauens. Eine Reklamation muss schriftlich erfolgen und sollte die Bezeichnung der Ware, die Menge, den Grund der Reklamation (Beschreibung des Mangels), die Nummer und das Datum der Rechnung und des Lieferscheins sowie die Bauadresse enthalten.
2. Physische Mängel, die mit bloßem Auge sichtbar sind und während des Transports entstanden sein können, müssen spätestens beim Verlassen des Transporteurs des Lieferorts gemeldet werden; später gemeldete Mängel werden nicht berücksichtigt.
3. Die Nichteinhaltung der Reklamationsfristen oder der Form / des Inhalts der Reklamation führt zum Verlust der Garantie- und Gewährleistungsrechte des Empfängers in Bezug auf den gegebenen Mangel, ungeachtet der Zusicherung der vertrags- und dokumentationsgemäßen Ausführung der Bewehrungselemente und ungeachtet der gewährten Garantie und Gewährleistung.
4. Im Falle einer Reklamation ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, die reklamierte Ware zu überprüfen. Bei unberechtigten Reklamationen behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Besteller die Kosten für die Qualitätskontrolle sowie für Transport und Umladung in Rechnung zu stellen.
5. Der Lieferant wird die Annahme einer Reklamation verweigern, wenn die Ware vom Empfänger unsachgemäß verwendet oder gelagert wurde.
6. Der Lieferant ist von jeglicher Verantwortung befreit, wenn dem Empfänger bei der Erteilung eines Auftrags bzw. beim Vertragsabschluss der Mangel bekannt war.
7. Der Käufer ist verpflichtet, das reklamierte Produkt in einer ordnungsgemäßen Weise zu lagern und dessen Beschädigung und Verursachung von Mängeln bis zur endgültigen Prüfung der Reklamation zu verhindern. Unter sachgemäßer Lagerung versteht man den Schutz der Bewehrungselemente vor Witterungseinflüssen an einem Ort, an dem sie keinen physischen Schäden ausgesetzt sind.
8. Die Einleitung eines Reklamationsverfahrens berechtigt den Empfänger nicht, die Zahlung für erbrachte Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.
9. Im Falle einer Teilabnahme wegen eines Mangels an einem Teil des gelieferten Materials ist der Empfänger verpflichtet, die Ware abzunehmen und den Preis für das gelieferte Material zu bezahlen, und der Lieferant ist verpflichtet, den restlichen Teil des Auftrags unverzüglich zu liefern.
10. Im Falle der Verweigerung der Teilabnahme hat der Empfänger die Kosten für den Transport der Ware in beide Richtungen und für die Lagerung zu tragen.

§11

RECHNUNGSTELLUNG

1. Die Rechnungen für die gelieferten Materialien werden nach jeder Lieferung ausgestellt.
2. Grundlage für die Ausstellung einer Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer ist ein Lieferschein, der von einem Mitarbeiter oder einer bevollmächtigten Person des Empfängers im Sinne des § 8 Abs. 1 bestätigt wird.
3. Der Lieferant hat alle Rechnungen mit Anlagen gemäß dem Wortlaut von Art. 2 Pkt. 32 des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen in Form einer elektronischen Rechnung, sog. E-Rechnung, von der Adresse des Lieferanten fakurytom2@grupatom.pl an die in der Bestellung/im Vertrag/im Rahmenvertrag angegebene Adresse der empfangenden Partei oder auf eine andere dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Weise.
4. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Lieferdatum auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Zahlungseingang auf dem Bankkonto des Lieferanten. Eine Rechnung gilt erst dann als bezahlt, wenn die Zahlung in Höhe von 100% des Bruttorechnungswertes erfolgt ist.
5. Die Bewehrungselemente bleiben bis zur Begleichung der Forderungen durch den Empfänger im Eigentum des Lieferanten, sofern die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Sache im Zeitpunkt der Freigabe der Bewehrungselemente auf den Empfänger übergeht.
6. Der Empfänger darf nicht über die Ware verfügen, bevor alle für die betreffende Materiallieferung fälligen Beträge bezahlt sind.
7. Im Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist berechnet der Lieferant die gesetzlichen Verzugszinsen im kaufmännischen Verkehr.

TOM2 Sp. z o.o., ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin

§12

HÖHERE GEWALT

Beide Parteien sind von der Haftung für die Nichterfüllung oder unzureichende Erfüllung des Vertrages/Auftrags befreit, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen ist ein außergewöhnliches, von außen kommendes und nicht abwendbares Ereignis zu verstehen, das auch bei größter Sorgfalt der Parteien nicht hätte vermieden werden können. Als höhere Gewalt gelten insbesondere solche Ereignisse wie: Streiks, Straßensperrungen und andere Situationen, die den Transport auf öffentlichen Straßen verhindern, außergewöhnliche meteorologische Ereignisse, Ausfälle von Produktionsmaschinen und -anlagen des Lieferanten, Baukatastrophen und Material- oder Rohstoffmangel, epidemische Notfälle, Einführung von Ausnahmeständen, Verbot/Einschränkung der Tätigkeit des Lieferanten/der wichtigsten Materiallieferanten des Lieferanten.

§13

VERTRAGSSTRAFEN UND RÜCKTRITT

1. Der Lieferant kann aus Gründen, die der Empfänger zu vertreten hat, vom Vertrag/Auftrag zurücktreten, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - a. Nicht termingemäße oder unvollständige Annahme des Vertragsgegenstandes durch den Empfänger;
 - b. Der Empfänger hat die vom Vertrag/Auftrag erfassten Bewehrungselemente ganz oder teilweise einem anderen Unternehmen in Auftrag gegeben, ohne dass sich aus dem Vertrag/Auftrag Umstände ergeben, die den Empfänger berechtigen, die Ausführung des Vertragsgegenstandes/Auftrags an einen Dritten zu vergeben.
 - c. Die Aussetzung von Lieferungen aus den in §8 genannten Gründen dauert länger als 14 Tage.
 - d. Dem Lieferanten eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt geworden ist oder ein Grund für die Eröffnung eines Konkurs- oder Sanierungsverfahrens in Bezug auf den Empfänger vorliegt oder die Liquidation des Unternehmens des Empfängers eingeleitet wurde oder das Vermögen des Empfängers ganz oder teilweise im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens beschlagnahmt wurde.
 - e. Der Lieferant erhält Informationen darüber, dass der Empfänger aufgrund von zuvor unvorhergesehenen Umständen nicht in der Lage sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Das Recht, vom Vertrag/Auftrag zurückzutreten, kann innerhalb von 50 Tagen nach Eintritt des Grundes, der den Rücktritt rechtfertigt, ausgeübt werden.
3. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten hat der Lieferant folgende Vertragsstrafen an den Empfänger zu zahlen:
 - a. im Falle des Lieferverzugs in Höhe von 1% des Nettopreises eines einzelnen Auftrags zur Lieferung einer bestimmten Materialpartie, in Bezug auf die der Lieferant in Verzögerung geraten ist, für jeden Tag der Verzögerung, bezogen auf die in den einzelnen Aufträgen zur Lieferung von Materialien angegebenen Liefertermine.
 - b. im Falle des Verzugs bei der Beseitigung von Materialmängeln, die bei der Abnahme oder während der Garantie und Gewährleistung festgestellt wurden - in Höhe von 1% des Nettopreises der vom Mangel betroffenen Materialien, für jeden Tag des Verzugs, gerechnet ab dem Tag, der auf den für die Beseitigung der Mängel festgelegten Termin folgt.
 - c. Der Höchstbetrag der in den Buchstaben a und b genannten Vertragsstrafen darf 5% des zugrunde liegenden Nettopreises nicht überschreiten.
4. Der Empfänger zahlt dem Lieferanten eine Vertragsstrafe für den Fall, dass er bis zum Ende des Zeitraums, auf den sich der Vertrag / Auftrag / der Zeitplan bezieht, keine detaillierten Aufträge zur Lieferung von mindestens 90% der Tonnage (einschließlich der geschätzten Tonnage) der Bewehrungselemente, auf die sich der Vertrag / Auftrag / der Zeitplan bezieht, erteilt hat. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Fall 200 PLN netto für jede Tonne der Bewehrungselemente die fehlt, um 90% der Tonnage (einschließlich der geschätzten Tonnage) der Bewehrungselemente zu erreichen, die durch den Vertrag / Auftrag / den Zeitplan abgedeckt ist, es sei denn, die Parteien vereinbaren aus objektiven Gründen, wie z. B. Verschiebung des Termins für die Realisierung der Investition, Änderungen im Lieferplan, weitere Bedingungen für die Realisierung der Lieferungen gemäß dem Vertrag / Auftrag.
5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch eine der Parteien aus Gründen, die die andere Vertragspartei zu vertreten hat, hat die schuldige Partei der zurücktretenden Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Nettowertes der im Vertrag vereinbarten Gesamtvergütung des Lieferanten zu zahlen. Dem Rücktritt muss eine schriftliche Aufforderung zur Aufgabe der den Rücktritt begründenden Verstöße vorausgehen, wobei der anderen Partei eine 14-tägige Frist zur Aufgabe der Verstöße oder zur Beseitigung der Auswirkungen dieser Verstöße gesetzt wird. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag erstellt der Lieferant ein Protokoll über laufende Produktion und ein Inventar der fertigen Bewehrungselemente. Der Lieferant fordert den Empfänger schriftlich zur Durchführung einer Inventur auf. Wenn der Empfänger innerhalb von 3 Tagen nicht die Teilnahme an der Inventur erklärt (und nicht mit der Erstellung der Inventur fortfährt), wird die Inventur von dem Lieferanten selbst erstellt, und der Bericht darüber wird dem Empfänger zusammen mit einer Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer für die Bewehrungselemente, die zu den im Vertrag/Zeitplan/Auftrag vereinbarten Bedingungen hergestellt wurden, zugesandt, die der Käufer zu bezahlen verpflichtet ist. Mit der Zahlung ist der Empfänger berechtigt, die Ware abzunehmen.

§14

GÜLTIGKEIT VON AVB

1. Die Erteilung eines Auftrages zur Herstellung und Lieferung von Bewehrungselementen an den Lieferanten ist gleichbedeutend mit der Anerkennung dieser AVB. Im Moment der Erteilung eines Auftrags wird davon ausgegangen, dass der Empfänger die AVB gelesen hat, sie akzeptiert und ihren verbindlichen Charakter anerkennt. Die Annahme der AVB bei einem Auftrag mit einem bestimmten Kontrahenten gilt als deren Annahme für alle weiteren Aufträge und Verträge, bis zu deren Änderung oder Aufhebung durch den Lieferanten.
2. Abweichungen von den Bestimmungen dieser Bedingungen müssen in einem zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger abgeschlossenen Vertrag enthalten sein, der unter Androhung der Ungültigkeit schriftlich abgeschlossen werden muss.
3. Diese AVB sind auf der Website des Lieferanten verfügbar www.grupatom.pl
4. Wenn es einen Konflikt zwischen den Bestimmungen verschiedener Dokumente gibt, die Vereinbarungen zwischen den Parteien beinhalten, wird davon ausgegangen, dass die in dem Dokument mit der höheren Hierarchie enthaltenen Vereinbarungen Vorrang vor den in dem Dokument mit der niedrigeren Position in der Hierarchie enthaltenen Vereinbarungen haben. Die folgende Hierarchie der Dokumente wird erstellt:

TOM2 Sp. z o.o., ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin

- 1) Vertrag/Auftrag
 - 2) Rahmenvertrag
 - 3) diese AVB
 - 4) Detaillierter Auftrag
5. Wenn der Empfänger die geltenden AVB nicht akzeptiert, ist er verpflichtet, den Verkäufer darüber vor der Erteilung eines Auftrags zu informieren. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, den Auftrag abzulehnen oder Verhandlungen aufzunehmen, die zur Festlegung individueller Vertragsbedingungen führen. Der Vertrag wird abgeschlossen, wenn sich die Parteien durch Verhandlungen über alle seine Bestimmungen, die zwischen ihnen strittig waren, geeinigt haben.
 6. Die vertragliche sowie deliktische Haftung des Lieferanten ist durch die Bestimmungen dieser AVB sowie durch zwingende gesetzliche Vorschriften beschränkt. Der Lieferant haftet in keiner Weise, insbesondere nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und Schäden, die durch Handlungen von Dritten verursacht werden, die mit der Ausführung des Vertrages oder eines Teils davon betraut sind.

§15

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Empfänger und der Lieferant werden sich bemühen, Streitigkeiten, die sich aus diesen AVB, erteilten Aufträgen und geschlossenen Verträgen ergeben, gütlich beizulegen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so sind Streitigkeiten durch ein für den Sitz des Lieferanten zuständiges ordentliches Gericht zu entscheiden.
2. Sollte es zu Streitigkeiten kommen, gilt polnisches Recht.
3. In Angelegenheiten, die im Vertrag und in den AVB nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches und anderer allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ungültig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Hinblick auf unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, in gutem Glauben zu verhandeln, um solche Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die den ursprünglichen Absichten der Parteien so weit wie möglich entsprechen.
5. Diese AVB sind in drei Sprachversionen verfasst: Polnisch, Englisch und Deutsch. Bei Unstimmigkeiten gelten die Normen der polnischen Sprachversion.